

6. Epistolar

Brief von August Hermann Francke an das kurfürstlich brandenburgische Konsistorium zu Halle.

Francke, August Hermann

Glauchau (Halle (Saale)), 17.08.1699

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-16053

2

C. f. Excell. Excell. und Jov. J.
 an mich vorgegangen sub dato
 d. 13 Jul. ist mir am 25 ejed.
 presentirt worden, darinnen
 mir aufgelegt worden, mich
 an den Ministerii Hallens
 gegen mich vorgehabene Verant-
 wortung binnen 14 Tagen
 verantworten zu lassen, und laut
 des weisens sub dato d. 8 Junii
 an mich vorgegangen, nun
 Carisß zu setzen, wobei mir
 denn auf die solchem Befehl
 lauth der Acta in Originali
 communicirt worden. Nachdem
 ich nun befinde die Acta durch-
 gesehen, befinde ich, daß die Gründe
 mich nicht Carisß zu setzen an-
 sichts selbst als ex parte Ministerii
 hin zu sein, in dem
 demselben zu sondern oblige
 ist, alle und jede facta specific
 mit einem unbefangenen
 oder dem sich selbst zu lassen,
 und ob die dergleichen Carisß nicht
 wenige noch gar viele puncte, wo-
 sie weder geläugnet noch gestan-
 den, und zum Theil gar silent
 presentirt, so facta vor verantwort-
 lichen zu stellen. Ich bin
 auf meine Seite nicht sat

Inderselben nicht auf alle und
 jede facta geantwortet, zum
 Theil die conclusion negirt,
 zum Theil nur mit gar mit
 Willkürigen übergegangen,
 daher

wie ich mir das Orus nicht für
 und ordentl. Caracis Stumpf bin
 aufstehen lassen, da ich
 die Zeit. Diese in evidentissim
 notorische bezeugt, und man
 puncte, den den Herrn Mini
 les sich nicht zu langwe
 e. g. daß ich nicht den Proce
 den folgenden Proceß, de
 Vant. und Landkinder und andere
 sich zu stande Membris Roy
 et Conziliis selbst bezeugt
 und auf, diese gelangener
 puncte ausgenommen, den man
 bewist so viel eingestanden, daß
 es keine weitere untersuchung
 der, sondern evidentissim
 darauf verfallt, daß das Mi
 nisterium zu Felle allerdings
 nicht ganz den Verstand sich
 wissen set, weshalb ich alle
 gesehat, und nicht man per
 nal Vant mit inmanen zu
 setzen, oder nicht im inmanen
 wie mir gar sehr ist imput
 wie, zu haben. Der Herr man
 aber kein Ende machen maget, den
 angestanden vorderehen zu
 noch mehr nachsehen zu lassen
 weshalb ich sonst sehr viel davon
 dem Munde der Offiz. Linde
 bedecken gewollt, so man ihn
 können und künftig noch, Man
 würde, so wird man mir den
 die Kongregation der wahren
 scandale nicht zu imputieren

~~237~~

237. mit nachstehender Vorführung
des von der Stadt so lange bei uns
befehltes, bis f. f. Excell.
Excell. und Land. Herrschaft
sich in Ordnung setzen lassen
und verfahren

Gericht am 17. Aug. 1677